

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Allgemeine Bildung und
Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Aarau, 23. Januar 2013

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 haben Sie uns den Entwurf zum total revidierten Ausbildungsbeitragsgesetz zur Vernehmlassung zugestellt. Der Regierungsrat nimmt die Vernehmlassung gerne zum Anlass, sich zum Gesetzesentwurf zu äussern.

1. Ausgangslage

Anlass zur Revision bot die vom Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) am 20. Januar 2012 eingereichte Stipendieninitiative. Diese fordert eine Änderung von Art. 66 der Bundesverfassung. Durch eine Verlagerung der Rechtsetzungs- und Finanzierungskompetenz von den Kantonen auf den Bund soll ein massiver Ausbau der Leistungen für Studierende der Tertiärstufe und eine Harmonisierung im Stipendienwesen erreicht werden. Der Bund hat zur Initiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes ausgearbeitet, welcher sich stark an die am 18. Juni 2009 von der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedete interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) anlehnt. Dem Stipendienkonkordat sind per Ende 2012 mittlerweile zehn Kantone beigetreten.

2. Indirekter Gegenvorschlags des Bundes

Grundsätzlich ist der Gegenvorschlag (Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes) zu begrüßen. Er berücksichtigt die Regelungen des Stipendienkonkordats und fördert die interkantonale Harmonisierung. Jedoch erachten wir die gezielte Aufnahme von formellen Bestimmungen des Konkordats in das Ausbildungsbeitragsgesetz (Art. 5–13) aus folgenden Gründen als problematisch:

- Eine Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge wird nicht allein durch die Bestimmungen des Stipendienkonkordats, sondern insbesondere auch durch das gemeinsame Handeln der Vereinbarungskantone im Rahmen der Grundsätze des Konkordats sowie durch die gemeinsame Weiterentwicklung des interkantonalen Rechts im Rahmen des Vollzugs herbeigeführt. Der Vollzug des Stipendienkonkordats (Art. 20) und die damit verbundene Weiterentwicklung des interkantonalen Rechts sind Teil des Harmonisierungsprozesses. Das hat zur Folge, dass die Formulierungen im Stipendienkonkordat zwar Ausgangspunkte der interkantonalen Harmonisierung darstellen, letztendlich aber nicht allein massgebend sind. Die im vorliegenden Revisionsentwurf des Bundes zum Ausbildungsbeitragsgesetz enthaltenen formellen Beitragsvoraussetzungen decken somit nur einen Teil der Harmonisierungsvorgaben ab.
- Eine parallele Rechtsetzung (Bundesgesetz–Stipendienkonkordat) ist den künftigen Entwicklungen in der Umsetzungspraxis nicht förderlich. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungszuständigkeiten – Bundesparlament auf der einen und Vereinbarungskantone auf der anderen Seite – bestünde die Gefahr einer ungleichen Entwicklung der heute noch praktisch gleich lautenden Bestimmungen.
- Art. 5–13 des Revisionsentwurfs entsprechen zwar inhaltlich den entsprechenden Bestimmungen des Stipendienkonkordats. Doch ist weder die Reihenfolge übereinstimmend noch der Wortlaut immer deckungsgleich. Dies irritiert zwangsläufig und lässt Raum für Fehlinterpretationen.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, im Ausbildungsbeitragsgesetz auf eine detaillierte Regelung der "Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen" zu verzichten. Stattdessen soll in Art. 3 Abs. 2 auf das massgebende interkantonale Recht wie folgt verwiesen werden:

"Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, wenn sie bei der Vergabe ihrer Ausbildungsbeiträge die formellen Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 einhalten."

Mit einer solchen Formulierung würde der Bund die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone fördern, ohne dabei die verfassungsmässige Regelungskompetenz der Kantone zu tangieren.

3. Verteilung und Erhöhung der Bundesbeiträge

Der Entwurf greift die bei der letzten Revision (NFA) gescheiterte Idee wieder auf, die Beiträge des Bundes auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihrer Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge zu verteilen. Der geltende Verteilschlüssel, also die Verteilung der Bundesbeiträge nach Massgabe der Bevölkerungszahl, hat sich bewährt und wird auch in anderen Bereichen angewendet. Der Kanton Aargau beantragt deshalb, den geltenden Verteilschlüssel beizubehalten.

Anzumerken ist, dass der Bundesanteil von rund 14 % an den Aufwendungen der Kantone als sehr bescheiden anzusehen ist. Damit neben der legislativen und technischen Harmonisierung in absehbarer Zeit auch die materielle Harmonisierung des Stipendienwesens erreicht werden kann, wäre es wünschenswert, wenn sich der Bund finanziell stärker engagieren würde. Insbesondere die beabsichtigte höhere Regelungsdichte auf Bundesebene müsste aufgrund des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz zu mehr Bundesmitteln im Stipendienwesen führen. Dabei dürfen die zusätzlichen Mittel jedoch nicht zulasten der übrigen Mittel der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Mittel) gehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch